

Stadt Tauberbischofsheim

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Tauberbischofsheim vom 23. Oktober 1996 in der Fassung vom 21. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Steuersatz

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz im Kalenderjahr für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **192,00 €**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden **Kampfhund 480,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (5) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet **mehrere Kampfhunde**, so erhöht sich der nach Abs. 4 geltende Steuersatz im Kalenderjahr für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **960,00 €**.

2. § 11 Hundesteuermarken

Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **5,00 €** ausgehändigt.

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 16. Dezember 2020

Der Gemeinderat

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.